

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in ASEAN-Ländern: Ein Überblick¹

Christoph Antons²

I. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in südostasiatischen Entwicklungsländern.³

Die Länder Südostasiens stehen in dem Ruf, der größte Fälschermarkt der Welt zu sein.⁴ Ganze Industriezweige gründen sich auf billige Imitationen bekannter Markenuhren, europäischer Nobelmarken der Bekleidungs- und Lederwarenbranche und auf Raubkopien von Computersoftware und Erzeugnissen der westlichen Musikindustrie. In den letzten Jahren haben westliche Industrienationen daher begonnen, wirtschaftlichen Druck auf die Entwicklungsländer auszuüben, um sie dazu zu bringen, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums zu erlassen oder zu revidieren und neueren Entwicklungen anzupassen.

Das verstärkte Interesse an Patenten, Warenzeichen und Urheberrechten erklärt sich zum einen aus der wachsenden Bedeutung dieser Rechtsgebiete für den Schutz neuer, profitträchtiger Technologien wie etwa in der Computerindustrie. Zum anderen haben einige asiatische Länder in den vergangenen Jahren die Fähigkeit entwickelt, qualitativ gute Nachbauten anzufertigen. Von der Fertigung von Einzelteilen für die großen amerikanischen und japanischen Computerfirmen war es für die Taiwan-Chinesen etwa nur ein kleiner Schritt zum Bau ganzer Computer, die dann in Europa zu einem Bruchteil des Preises eines Toshiba- oder IBM-Computers verkauft werden.

Vor allem die Amerikaner, in zahlreichen Bereichen der Wirtschaft bereits von asiatischer oder europäischer Konkurrenz an den Rand gedrängt, sehen nun auch ihre High-Tech-Industrie bedroht. Da man in den Vereinigten Staaten einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Verlusten aus dem unzureichenden Schutz geistigen Eigentums und dem US-Handelsdefizit sieht⁵, hat die amerikanische Regierung einen Katalog von Maßnahmen erlassen, um sogenannten "unfair trade practices" begegnen zu können. Bereits der "Trade and Tariff Act" von 1984 ermöglichte die Einordnung von Entwicklungsländern unter das sogenannte "Generalized System of Preferences", das günstigere Importtarife innerhalb des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) gewährt⁶, von der Bereitschaft dieser Länder zum Schutz geistigen Eigentums abhängig zu machen. Section 301 ermöglichte dem Präsidenten außerdem, im Falle von "unjustifiable or unreasonable trade practices" den Import aus solchen Ländern zu beschränken.⁷

Der "U.S. Omnibus Trade and Competitiveness Act" von 1988 hat diese Möglichkeiten noch erweitert. In Verbindung mit dem neuen "Super 301" führt die Handelsbeauftragte des U.S.-Senats nun außerdem Listen von Ländern, denen Fristen zur Verbesserung des gewerblichen Rechtsschutzes gesetzt worden und Sanktionen bei einem Ausbleiben solcher Verbesserungen angedroht worden sind.⁸ Auf den Listen von 1989 fanden sich neben Japan, Pakistan, Indien, Korea, der Volksrepublik China und Taiwan auch alle ASEAN-Länder mit Ausnahme von Brunei und Singapur.⁹

Der Streit um das geistige Eigentum ist nicht neu. Seit Jahrzehnten ist er ein wichtiger Aspekt im Ringen der Entwicklungsländer mit den Industriestaaten um

eine Veränderung der Weltwirtschaftsordnung durch verbesserten Technologietransfer. Die Positionen in diesem Streit scheinen weitgehend festgefahren. Die meisten Industrieländer vertreten die aus der Naturrechtslehre der Aufklärung stammende Auffassung, daß der geistig Schaffende auf das Produkt seiner Arbeit ein natürliches Anrecht habe.¹⁰ Ferner sei zur Beseitigung der Unterentwicklung die Schließung der "technologischen Lücke" erforderlich.¹¹ Die dazu notwendigen Auslandsinvestitionen seien aber ohne wirksamen Schutz des geistigen Eigentums nicht zu erlangen.¹²

Entwicklungsländer verweisen demgegenüber auf die Tatsache, daß auch Industrieländer sich dem gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht erst geöffnet haben, als ihre wirtschaftliche Entwicklung dies lukrativ erscheinen ließ.¹³ Daneben wird bemängelt, daß das bestehende System des internationalen Rechtsschutzes die Entwicklungsländer erheblich benachteilige. Als Beispiel wird das in Art.2 der Pariser Verbandsübereinkunft geregelte Prinzip der Inländerbehandlung genannt. Im Jahr 1974 etwa betrug die Zahl ausländischer Patentanmeldungen in 50 Entwicklungsländern über 80% der Gesamtanmeldungen und erreichte bei vielen 95% oder gar 100%. Mehr als 70% davon kamen aus Industriestaaten und zu 90-95% wurden sie zur Absicherung von Importmärkten eingesetzt. Der Prozentsatz von Anmeldungen aus Entwicklungsländern in Industriestaaten lag demgegenüber nur bei 0,3% der Gesamtanmeldungen.¹⁴

In den 70er Jahren waren es daher vor allem die Entwicklungsländer, die den gewerblichen Rechtsschutz in den Dialog über Handelsbeziehungen mit einbezogen sehen wollten. Wichtigstes Forum der Diskussion wurde die Welthandelskonferenz UNCTAD, in der die Entwicklungsländer über eine klare Mehrheit verfügten. Nach der Gründung der "World Intellectual Property Organization" (WIPO) 1967 wurde diese Organisation mehr und mehr zum Schauplatz der Auseinandersetzungen.¹⁵

Dort soll nach Auffassung der Entwicklungsländer, die auch in der WIPO in der Mehrheit sind, auch in Zukunft weiter diskutiert werden. Die USA haben nun aber mit Unterstützung einiger anderer Industrienationen den Begriff der "trade related intellectual property issues" ins Spiel gebracht. "Trade related IP" fällt nach ihrer Meinung in den Zuständigkeitsbereich des GATT. Das GATT bietet aber die Möglichkeit, wirtschaftliches Entgegenkommen, z.B. bei Einfuhrzöllen und Tarifen, nur im Falle einer Verbesserung des Schutzes von geistigem Eigentum zu gewähren.¹⁶ Angesichts der Tatsache, daß sich die Entwicklungsländer nur sehr widerstrebend darauf eingelassen haben, das Problem des geistigen Eigentums im Rahmen der GATT zu diskutieren, erscheint es fraglich, ob bis zum Ende der derzeit andauernden sogenannten Uruguay-Runde im Dezember 1990 ein Übereinkommen erzielt werden kann.¹⁷

II. Die Situation in den einzelnen Ländern der ASEAN.

1. Singapur

Der Stadtstaat Singapur bot im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes kaum Anlaß zu westlicher Kritik. Im Bereich des Patent- und Warenzeichenrechts folgt das in Singapur geltende Recht weitgehend den britischen Gesetzen. Für Patente gilt nach wie vor der "Registration of United Kingdom Patents Act." Ein in Großbritannien angemeldetes Patent erhält gemäß Section 6 dieses Gesetzes denselben Schutz in Singapur, wenn die Anmeldung in Singapur innerhalb von

drei Jahren nach der Anmeldung in Großbritannien erfolgt.¹⁸ Nach dem Inkrafttreten des "U.K. Patents Act 1977" wurde dieser Schutz vom 22. September 1982 an auch auf Anmeldungen nach dem Europäischen Patentabkommen ausgedehnt.¹⁹ Eine Prüfung auf Neuheit der Erfindung findet in Singapur nicht mehr statt.²⁰

Wichtige Ausnahmen von dem in England gewährten Schutz enthält der "Patents (Compulsory Licensing) Act. No.12" aus dem Jahr 1968: das Gesetz führt vier Bereiche auf, in denen die Erteilung von Zwangslizenzen für Erfindungen möglich ist. Weiterhin erlaubt es der Regierung das Herstellen und den Import nachgemachter Arzneimittel zum Gebrauch in staatlichen Krankenhäusern oder medizinischen Einrichtungen.²¹ Von der Möglichkeit zur Erteilung von Zwangslizenzen ist bislang nur wenig Gebrauch gemacht worden.²² Hingegen ist die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Arzneimittel von Seiten der Amerikaner kritisiert worden. Das "American Business Council" beklagte dabei vor allem, daß es bislang keiner Firma gelungen sei, die in den Ausnahmestimmungen in Aussicht gestellten Tantiemen zu erlangen.²³

Im übrigen kommt Kritik an Singapur's Patentrecht eher aus dem eigenen Land: die "Singapore Manufacturers' Association" findet das Erfordernis der britischen Patentanmeldung zu zeitaufwendig, kompliziert und teuer und drängt auf eine Anmeldung ausschließlich in Singapur.²⁴ Ein neues Patentgesetz, das eine Registrierung in Singapur vorsieht, wird denn auch nicht mehr lange auf sich warten lassen. Ein entsprechender Entwurf, der auf dem "United Kingdom Patents Act 1977" basiert, ist bereits 1988 fertiggestellt worden.²⁵

Für Warenzeichen gilt der "Trade Marks Act" von 1939. Das Gesetz schützt registrierte und nicht registrierte (common law) Warenzeichen zunächst für eine Dauer von sieben Jahren. Bei Ablauf der Schutzfrist sind auf Antrag Verlängerungen um jeweils vierzehn Jahre möglich.²⁶ Der "United Kingdom Designs (Protection) Act" von 1949 schließlich schützt in England registrierte Geschmacksmuster.²⁷

Im Gegensatz zu den Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes führte die Handhabung des Urheberrechts in Singapur zu erheblichen Spannungen mit westlichen Industrieländern. Nach einer amerikanischen Studie von 1985 galt Singapur noch als Spitzenreiter unter zehn untersuchten Ländern im Hinblick auf die Verletzung amerikanischer Urheberrechte.²⁸ Noch 1983 exportierte Singapur 46 Millionen unter Verletzung des Urheberrechts bespielte Musik-Kassetten.²⁹ Wichtigster Punkt für die Amerikaner war aber sicherlich die Erlangung eines wirksamen Schutzes für Computer-Software, zumal Singapur in der ersten Hälfte der 80er-Jahre unter dem Slogan "Second Industrial Revolution" eine Wirtschaftspolitik betrieb, die wegführen sollte von simplen, arbeitsintensiven Fertigungsprozessen hin zu anspruchsvollen Technologien wie z.B. der Entwicklung von Computer-Software.³⁰ Der in Singapur zu diesem Zeitpunkt noch geltende "Imperial Copyright Act" von 1911 galt für diese Bereiche als völlig unzureichend.³¹

Von 1982 an sandten die Amerikaner daher Regierungsdelegationen nach Singapur, um die dortige Regierung zu einer Reform ihres Urheberrechts zu bewegen.³² Nach der Revision des "United States Trade Act" im Jahr 1984 wurde auch Singapur bedeutet, daß seine Position unter dem "Generalized System of Preferences" künftig von seiner Haltung zum Schutz geistigen Eigentums abhän-

ge.³³ Amerikanische Quellen machen keinen Hehl daraus, daß die außerordentliche Bedeutung der USA als Export-Markt für Singapur mit ausschlaggebend gewesen sein dürfte für die schnelle Reaktion der Lee Kuan Yew-Regierung, die 1987 schließlich ein neues Urheberrechtsgesetz erließ.³⁴

Ein solcher Schritt war jedoch auch deshalb notwendig geworden, weil britische Verleger bereits 1985 ein Grundsatzurteil nach dem alten Gesetz aus dem Jahr 1911 erstritten hatten, wonach englischen Werken und Werken aus "His Majesty's dominions", in Singapur derselbe Schutz zu gewähren sei wie einheimischen Werken.³⁵ Da das geltende englische Recht und die Gesetze der meisten ehemaligen Kolonien Werken aus Singapur nicht mehr automatisch Schutz gewährten, war es notwendig geworden, das koloniale Gesetz außer Kraft zu setzen und Schutz für Werke aus Singapur über bi- oder multilaterale Abkommen zu erstreben.³⁶

Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs wurden ausländische Interessen weitgehend berücksichtigt.³⁷ Westliche Kritik am neuen Gesetz beschränkt sich daher auch auf einige wenige Punkte.³⁸ Computer-Programme sind nunmehr ausdrücklich als "literary works" geschützt.³⁹ Ob auch Halbleiter-Technologien geschützt sind, ist nicht deutlich.⁴⁰ Der Justizminister hat jedoch inzwischen den Erlass eines speziellen Gesetzes zum Schutz von Halbleiter-Technologien angekündigt.⁴¹

2. Malaysia

Malaysia hat in den 80er-Jahren die meisten Gesetze aus der Kolonialzeit durch eigene Gesetze ersetzt. Lediglich im Bereich des Geschmacksmusterschutzes gelten noch der "United Kingdom Designs (Protection) Act" von 1949 für West-Malaysia, die "Designs (United Kingdom) Ordinance for Sarawak" und die "United Kingdom Designs (Protection) Ordinance for Sabah".⁴² Für Warenzeichen und Patente wurden unter den kolonialen Gesetzen ebenfalls verschiedene Register in West-Malaysia, Sarawak und Sabah geführt. Das neue Warenzeichengesetz von 1976, in Kraft getreten im September 1983, und das neue Patentgesetz, in Kraft seit Oktober 1986, haben die Rechtslage nunmehr vereinheitlicht.⁴³ Patentschutz wird für 15 Jahre gewährt. Registrierte Warenzeichen sind zunächst für sieben Jahre geschützt. Auf Antrag wird diese Schutzfrist um jeweils weitere 14 Jahre verlängert. Malaysia ist seit dem 1. Januar 1989 Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.⁴⁴

Auch in Malaysia war es in erster Linie der Urheberrechtsschutz, der von den Industrieländern kritisiert wurde. Das Urheberrechtsgesetz von 1969 kannte noch keinen Schutz für Computer-Software und die Schutzfristen waren sehr kurz.⁴⁵ Urheberrechtsschutz für Ausländer wurde verneint.⁴⁶ 1987 wurde daher ein neues Urheberrechtsgesetz verabschiedet, das im Dezember desselben Jahres in Kraft trat. Das neue Gesetz erstreckt sich auf Video-Aufnahmen und Computer-Programme. Schutzfristen und Strafen für Urheberrechtsverletzungen sind erheblich angehoben worden.⁴⁷

Vertreter der Industrieländer begrüßten das neue Gesetz.⁴⁸ Kritisiert wurden aber der Ausschluß aller ausländischen Werke, sofern sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Erstveröffentlichung auch in Malaysia veröffentlicht werden oder von einem von Malaysia abgeschlossenen bi- oder multilateralen Abkommen erfaßt werden und eine Bestimmung, die es der Regierung ermöglicht, urheber-

rechtlich geschützte Werke gegen eine Entschädigung des Autors jederzeit zu verwenden.⁴⁹ Sollte Malaysia seine Ankündigung wahr machen und bis zum Ende des Jahres 1990 der Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beitreten, müßten diese Teile des Gesetzes geändert und in Einklang mit der Konvention gebracht werden. Eine entsprechende Revision wird derzeit im Parlament diskutiert.⁵⁰

3. Indonesien

In Indonesien spielten geistige Eigentumsrechte bis in die 80er-Jahre hinein kaum eine Rolle. Lediglich der Schutz von Warenzeichen war einigermaßen etabliert, zuerst auf der Basis des kolonialen "Reglement Industriele Eigendom" von 1912, danach durch das Warenzeichengesetz von 1961.⁵¹ Nach diesem Gesetz steht das Recht auf die Benutzung eines Warenzeichens demjenigen zu, der das Warenzeichen zuerst in Indonesien gebraucht hat. Die Registrierung des Warenzeichens stellt lediglich eine widerlegbare Vermutung zugunsten des Registrierenden auf, daß er der Erstbenutzer der Marke ist.⁵² Die Schutzdauer beträgt zunächst 10 Jahre, auf Antrag verlängerbar um jeweils weitere 10 Jahre.⁵³

Die Niederlande hatten bereits 1988 den Beitritt des damaligen Niederländisch-Indiens zur Pariser Verbandsübereinkunft erklärt.⁵⁴ Nach Erlangung der Unabhängigkeit erklärte die indonesische Regierung 1950, daß sich Indonesien als Rechtsnachfolger Niederländisch-Indiens an diese Konvention gebunden erachte.⁵⁵

Aufhänger für die Diskussion um gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in Indonesien wurde das "Live Aid"-Konzert, das der irische Rocksänger Bob Geldof 1985 zugunsten der hungerleidenden Bevölkerung Afrikas veranstaltet hatte. Bald nach Herausgabe der "Live Aid"-Platte wurden in Indonesien 1,5 Millionen Kassetten produziert mit einem Verkaufswert von ca. 3 Millionen US-Dollar. Wegen mangelnden Urheberrechtsschutzes erhielt Geldofs Afrika-Hilfe von diesen Verkaufserlösen keinen Cent und der erboste Rockstar rief dazu auf, Indonesien als Urlaubsziel zu boykottieren.⁵⁶

Die indonesische Regierung nutzte die Gelegenheit, die Diskussion in die Öffentlichkeit zu tragen, zumal auch in Indonesien der wirtschaftliche Druck des Westens Mitte der 80er-Jahre erheblich wurde. Die Amerikaner drohten, die Einstufung Indonesiens unter das "Generalized System of Preferences" zu überdenken, wenn es keine Verbesserungen im Bereich des geistigen Eigentums bis zum März 1987 gebe. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kündigte im Mai 1987 eine Untersuchung über den Schutz von Tonträgern nach indonesischem Urheberrecht an. Die Amerikaner hatten unterdessen ihre Frist bis zum Oktober 1987 verlängert.⁵⁷

Einen Monat vor Ablauf dieser Frist wurde das heftig kritisierte Urheberrechtsgesetz von 1982 revidiert. Es wurde ausgedehnt auf u.a. Video-Aufnahmen, Tonträger und Computer-Programme. Wie in Singapur und Malaysia wurden Schutzfristen und Strafen für Urheberrechtsverletzungen angehoben.⁵⁸ Der Schutz ausländischer Werke hängt auch in Indonesien vom Bestehen bi- oder multilateraler Abkommen ab. Solche Abkommen wurden im April 1988 mit der EG über Tonträger und im März 1989 mit den USA geschlossen.⁵⁹

Mit der Verabschiedung eines Patentgesetzes wurde das Instrumentarium des gewerblichen Rechtsschutzes Ende 1989 weiter vervollständigt. Das Gesetz wird am 1.8.1991 in Kraft treten und Patenten Schutz für 14 Jahre ab Anmeldung gewähren.⁶⁰ Gebrauchsmuster werden fünf Jahre lang geschützt.⁶¹ Art. 8 gestattet dem Präsidenten allerdings, die Erteilung eines Patents unter gewissen Umständen bis zu fünf Jahre hinauszuschieben. Die Art.104 ff erlauben ferner die Ausübung eines Patents durch die Regierung selbst in Fällen von "vital importance to the defense and security of the state". Wichtige Ausnahmen enthalten schließlich die Art.20 und 21, wonach der Import patentierter Produkte keine Patentbenutzung darstellt und der Import durch einen anderen als den Eigentümer des Patents keine Verletzung des Patents bedeutet.⁶²

Ein Erlaß des Justizministeriums beendete zum 1.11.1989 die Möglichkeit zur provisorischen Registrierung von Patenten zur Rangsicherung. Seit 1953 waren in diesem Verfahren ca.13.000 Patente registriert worden, ca.12.500 davon von Ausländern. Aber nur den etwa 4.500 Registrierungen aus den letzten 10 Jahren räumt Art.131 des neuen Gesetzes ein Recht zu erneuter Registrierung ein.⁶³

Weitere Verbesserungen zum Schutz geistigen Eigentums in Indonesien umfassen voraussichtlich ein Gesetz zum Schutz von Geschmacksmustern⁶⁴ und eine Revision des Warenzeichengesetzes.⁶⁵ Ein neuer Beitritt zur Berner Konvention wird derzeit erwogen.⁶⁶

4. Philippinen

Verglichen mit der Heftigkeit, mit der Mängel im thailändischen Recht von der US-Regierung öffentlich angeprangert werden, ist die Diskussion mit den Philippinen relativ unbeachtet geblieben. In der Tat hatten die Philippinen den Schutz geistigen Eigentums bereits relativ frühzeitig vervollständigt; ein Patentgesetz (Republic Act No.165) und ein Warenzeichengesetz (Republic Act No.166) wurden bereits 1947 erlassen. Die Philippinen traten 1951 der Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und 1955 dem Welturheberrechtsabkommen bei. Da der Präsident jedoch den Widerruf der Beitrittserklärung zum Welturheberrechtsabkommen noch vor ihrem Inkrafttreten anordnete, betrachten die Philippinen sich als nicht an das Welturheberrechtsabkommen gebunden.⁶⁷ 1965 erfolgte der Beitritt zur Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums. 1972 gab Marcos in der Phase des Kriegsrechts, das im selben Jahr verhängt worden war und erst 1981 wieder aufgehoben wurde, den Präsidentenerlaß No.49 zum Schutz geistigen Eigentums heraus, in dem vor allem der Schutz von Urheberrechten geregelt wurde.⁶⁸ 1980 schließlich traten die Philippinen der "World Intellectual Property Organization" (WIPO) bei.

Ähnlich wie in Singapur war es auch auf den Philippinen vor allem die Situation im Bereich des Urheberrechts, die amerikanische Sanktionsdrohungen auslöste.⁶⁹ Nachdem Singapur, Malaysia und Indonesien auf amerikanischen Druck hin ihren Urheberrechtsschutz teilweise erheblich erweitert hatten, bezeichnete ein Bericht der "International Intellectual Property Alliance" (IIPA) für die US-Handelsbeauftragte über Verluste der US-Copyright-Industrie die Philippinen und Thailand als die größten Piraterie-Märkte Südasiens in diesem Bereich.⁷⁰

Zum Teil scheinen die Schwierigkeiten daher zu führen, daß der Urheberrechtsschutz in den Philippinen immer noch auf dem Erlaß des inzwischen gestürzten Ex-Präsidenten Marcos aus der Phase des Kriegsrechts beruht. Im philippinischen Kongreß ist nun ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der die Notwendigkeit betont, diesen Erlaß in Einklang mit der neuen Verfassung der Philippinen von 1987 zu bringen. Zu diesem Zweck sollen relativ weitgehende Möglichkeiten zur Erteilung von Zwangslizenzen eingeräumt werden.⁷¹ Der Bericht der "International Intellectual Property Alliance" erwähnt außerdem einen Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, das die Schutzdauer für die meisten Werke herabsetzen soll.⁷²

Die IIPA und einige philippinische Organisationen haben sich entschieden gegen den bereits eingebrachten Gesetzentwurf ausgesprochen.⁷³ Die US-Handelsbeauftragte Carla Hills hat außerdem von Präsidentin Corazon Aquino eine öffentliche Stellungnahme gegen Gesetzentwürfe verlangt, die auf eine Schwächung des derzeit gewährten Patent- und Urheberrechtsschutzes zielen.⁷⁴

Der Hinweis auf die Schwächung des Patentschutzes bezieht sich auf den Entwurf eines neuen Patentgesetzes, der u.a. eine Verringerung der Schutzdauer von 17 auf 12 Jahre vorsieht und die Schutzfrist bereits mit Patentanmeldung statt wie bisher mit der Patenterteilung beginnen läßt.⁷⁵ Außerdem sollen Pharmazeutika künftig nicht mehr patentierbar sein.⁷⁶

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Pharmazeutika sind Teil eines ganzen Bündels von Gesetzentwürfen, die die Profite der internationalen Pharma-Industrie beschneiden und die Selbstversorgung mit Arzneimitteln sichern will.⁷⁷ Dazu gehört auch der "Generics Act" von 1988, der die bisherigen Warenzeichen der Arzneimittel weitgehend durch bloße Sortenbezeichnungen ersetzen will.⁷⁸ Die Verwendung von Sortenbezeichnungen soll die Kosten der Arzneimittel um ca. 40% senken, da Verpackungs-, Anzeigen- und Reklamekosten gespart würden.⁷⁹ Diese Maßnahmen haben in der Bevölkerung viel Beifall erhalten, während amerikanische Pharma-Multinationals vor allem die Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes als diskriminierend empfanden.⁸⁰ Der philippinische "Supreme Court" hat die Verfassungsmäßigkeit des "Generics Act" aber mittlerweile bestätigt.⁸¹

5. Thailand

Der heftigste Widerstand gegen die amerikanische Politik zum geistigen Eigentum kommt aus Thailand. Nicht umsonst landete Thailand daher als einziges ASEAN-Land auf der "priority watch list" der Amerikaner für mögliche "Super 301"-Sanktionen.⁸² Während aber in den übrigen Ländern in der Regel lediglich einzelne Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts von den Amerikanern als verbesserungswürdig kritisiert werden, sind in Thailand alle bislang vorhandenen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums betroffen.

Das Patentgesetz von 1979 schützt Patente 15 Jahre und "product designs" sieben Jahre lang.⁸³ Ausgenommen von der Patentierbarkeit sind u.a. Pharmazeutika, Landmaschinen, Computer-Programme, Erfindungen "relating to public health or welfare" und durch königlichen Erlaß bezeichnete Erfindungen.⁸⁴ Die USA streben in diesem Bereich vor allem den Schutz von Pharmazeutika und eine Verlängerung der Schutzfristen an.⁸⁵ Die Thais haben eine dahingehende

Revision ihres Patentgesetzes in Aussicht gestellt, wollen aber zuerst die Beschlüsse der Uruguay-Runde des GATT zum Schutz von Pharmazeutika abwarten. Die Amerikaner wollen so lange nicht warten und verlangen zumindest einen vorläufigen Schutz.⁸⁶ Als ein inoffizielles Zugeständnis gewährt die "Thai Food and Drug Administration" nunmehr einen gewissen Schutz für eine 2jährige Periode, während der die Pharmazeutika auf ihre Anwendbarkeit überprüft werden.⁸⁷

Für Warenzeichen gilt derzeit noch das 1961 revidierte Warenzeichengesetz von 1931, das sich eng an das britische Warenzeichenrecht anlehnt.⁸⁸ 1988 wurde dem Parlament der Entwurf eines neuen Warenzeichengesetzes vorgelegt. Die wichtigsten Neuerungen sind der vorgesehene Schutz für Dienstleistungsmarken, die Registrierung von Lizenzverträgen, die Übernahme des internationalen Systems zur Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für die Warenzeichenregistrierung und die Erhöhung der Strafen für den Mißbrauch von Warenzeichen.⁸⁹ Das neue Gesetz wurde mittlerweile in der ersten von drei vorgesehenen Lesungen vom Parlament gebilligt. Nach den Vorstellungen der Amerikaner soll es noch vor Ende 1990 in Kraft treten.⁹⁰

Für die meisten Schlagzeilen sorgte bisher die Situation im thailändischen Urheberrecht. Auch hier geht es einmal mehr insbesondere um Computer-Software: die Amerikaner wollen ein Urheberrechtsgesetz, das den Schutz von Computer-Programmen ausdrücklich gewährleistet.⁹¹ Die Thais erachten aber die Schutzdauer, die das Urheberrechtsgesetz gewährt (Lebenszeit des Autors plus 50 Jahre) für Computer-Software als zu lang. Erwogen wird, patentrechtlichen Schutz zu gewähren⁹² oder ein spezielles Gesetz für Computer-Programme zu erlassen.⁹³

Der 1987 eingebrachte Entwurf einer Revision des Urheberrechtsgesetzes ließ deshalb entgegen den Wünschen der Amerikaner die Frage des Schutzes von Computer-Software erneut offen.⁹⁴ Im Laufe des Jahres 1988 spitzte sich daraufhin die thailändisch-amerikanische Auseinandersetzung weiter zu: Ende April wurde der Entwurf zwar zunächst mit knapper Mehrheit vom thailändischen Parlament verabschiedet. Unmittelbar danach traten aber 16 Minister, darunter der stellvertretende Premierminister, aus Protest gegen die vorgesehene Revision zurück. Das Parlament mußte aufgelöst und Neuwahlen angeordnet werden. Die vorhergehende Abstimmung zur Urheberrechtsgesetzrevision war damit hinfällig geworden, da der Gesetzentwurf noch nicht vom Senat gebilligt worden war.⁹⁵

Anfang 1989 machten die Amerikaner ihre Drohungen dann wahr und strichen den Thais Einfuhr-Vergünstigungen im Wert von 170 Millionen US-Dollar unter dem "Generalized System of Preferences".⁹⁶ Im März 1989 wurde außerdem der Beitritt der USA zur Berner Konvention wirksam. Dieser Beitritt nach einem mehr als hundert Jahre währenden Streit gegen diese Konvention, der schließlich die Schaffung der auf das amerikanische Urheberrechtssystem zugeschnittenen Welturheberrechtskonvention notwendig gemacht hatte,⁹⁷ ist nicht zuletzt durch die Überlegung bedingt, urheberrechtlichen Schutz in Ländern wie Thailand zu erhalten.⁹⁸

Zur Zeit drohen die Amerikaner den Thais mit weiteren Sanktionen nach dem neuen "Super 301" des "US Omnibus Trade Act 1988". Neben weiteren Streichungen von "General System of Preferences"-Vergünstigungen kommen vor allem Import-Restriktionen in Frage.⁹⁹ Inzwischen versucht ein amerikanischer Software-Produzent außerdem zusammen mit der "Business Software Alliance" Schutz für seine Produkte nach dem Warenzeichengesetz vor thailändischen Gerichten zu erlangen.¹⁰⁰

III. Die Zukunft von Gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht in ASEAN-Ländern

Betrachtet man die wirtschaftliche Situation der ASEAN-Länder zu Beginn der 90er Jahre, so spricht einiges dafür, daß es den Amerikanern gelingen wird, noch weitere der von ihnen gewünschten Änderungen durchzudrücken. Die wirtschaftliche Öffnung Ost-Europas hat den Wettbewerb um Auslandsinvestitionen erheblich verschärft und die "bargaining position" der Entwicklungsländer weiter verschlechtert.¹⁰¹ Die Philippinen, Thailand und Singapur sind als Öl-Importeure zudem von der Golf-Krise betroffen und haben ihre Wachstums-Prognosen für 1990 nach den Ereignissen im Mittleren Osten teilweise erheblich revidieren müssen.¹⁰²

Ein zumindest teilweiser Erfolg für die Amerikaner bei den derzeitigen GATT-Verhandlungen scheint daher nun nicht mehr ausgeschlossen, denn ein relativ vage formuliertes multilaterales Abkommen ist den meisten Entwicklungsländern immer noch lieber als die konkreten Verpflichtungen aus einem bilateralen Vertrag.¹⁰³ Die Import-Restriktionen, die der neue "Section 301" des "U.S. Omnibus Trade Act 1988" ermöglicht, sind für einige der betroffenen Länder auch eine härtere Drohung als das "Generalized System of Preferences". Von diesem System ist nach thailändischen Berechnungen 80% des thailändischen Exports in die USA überhaupt nicht betroffen. Außerdem werden die Kriterien für die Vergünstigungen als zu willkürlich empfunden. Mexiko etwa habe auf amerikanischen Druck hin den gewerblichen Rechtsschutz ausgebaut, um dann schließlich doch die Streichung des "Generalized System of Preferences" erfahren zu müssen.¹⁰⁴ Thailands Premierminister meinte daher, daß angesichts der Drohung mit "Section 301" des "1988 US Omnibus Trade Act" das "Generalized System of Preferences" "kindergarten stuff" gewesen sei.¹⁰⁵

Der starke wirtschaftliche Druck, den die Amerikaner ausüben, weckt aber sicherlich große Ressentiments,¹⁰⁶ vor allem in Ländern, in denen derartige Ressentiments bereits aus anderen Gründen verbreitet sind, wie in Thailand und den Philippinen.¹⁰⁷ Einheitliche Aussagen über die wirtschaftlichen Vorzüge des Schutzes von geistigem Eigentum in den ASEAN-Ländern sind sicherlich schwierig. Jedenfalls hätte man aber in den meisten Ländern ohne den Druck der Amerikaner Gesetzesänderungen zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum in Angriff genommen. Es herrscht daher offensichtlich die Auffassung vor, daß angesichts des hohen Anteils ausländischer Patent- und Warenzeichenanmeldungen ein stärkerer Schutz derzeit kein gutes Geschäft darstellt. In offiziellen Stellungnahmen bemühen sich die Verantwortlichen allerdings, das Beste aus der Situation zu machen und begründen die neuen Gesetze meist mit dem künftig zu erwartenden Technologie-Schub aus dem Westen. Da die Entscheidungen über einen stärkeren Technologie-Transfer aber in den Management-Etagen westlicher Konzerne gefällt werden und in der Regel von vielen verschiedenen und schwer kalkulierbaren Faktoren abhängen, sind derartige Stellungnahmen von Politikern eher Ausdruck einer vagen Hoffnung als einer festen Überzeugung.

Geht man also davon aus, daß die meisten der neuen Gesetze eher aus wirtschaftlicher Ohnmacht als aus einem echten Interesse am Schutz geistigen Eigentums geschaffen worden sind, darf es nicht weiter verwundern, daß man sich mit

dem Erlaß von Ausführungsvorschriften und der Schaffung der nötigen Verwaltungseinrichtungen oft Zeit läßt. Insgesamt steht daher zu erwarten, daß sich die Schwierigkeiten mit dem Schutz des geistigen Eigentums aus dem Bereich der Gesetzgebung in die Bereiche Justiz und Verwaltung verlagern. Bei den chaotischen Zuständen, die in diesen Bereichen in einzelnen Ländern anzutreffen sind, hilft eine isolierte Betrachtung von gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht aber kaum weiter. In Ländern wie Indonesien drängen IMF und Weltbank daher auf eine grundsätzliche Reform des Rechtssystems.¹⁰⁸ Derartige Reformen stehen aber im Widerspruch zu dem autoritären und technokratisch ausgerichteten Stil, in dem die ASEAN-Länder regiert werden und sind wahrscheinlich ohne einen generellen Demokratisierungsprozeß kaum realisierbar.

Anmerkungen

- 1) Aktualisierte Fassung eines Referats, das im Sommersemester 1989 in einem ASEAN-Seminar von Prof.Dr. Bernhard Dahm an der Universität Passau gehalten wurde. Das ASEAN-Land Brunei wurde nicht berücksichtigt, da es bislang keine Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht erlassen hat.
- 2) Der Autor dankt der Volkswagenstiftung für ein Forschungsstipendium zum Thema "Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Indonesien" und dem Max-Planck-Institut für die Möglichkeit, diese Thematik in breiterem Rahmen weiterzuverfolgen.
- 3) Inwieweit Singapur als sogenanntes "Schwellenland" noch als Entwicklungsland gelten kann, mag hier offen bleiben. Jedenfalls wird Singapur bei den im folgenden diskutierten Handelsanktionen und Importvergünstigungen zusammen mit den anderen sogenannten "advanced developing countries" nach wie vor den Entwicklungsländern zugerechnet.
- 4) "Reichtum umverteilen", in: *Der Spiegel* Nr.14, 4.4.1988.
- 5) Vgl. Paupel, "GATT und geistiges Eigentum - Ein Zwischenbericht zu Beginn der entscheidenden Verhandlungsrunde", in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Internationaler Teil (GRUR Int.)* 1990, 255; Ullrich, "GATT: Industrial Property Protection, Fair Trade and Development", in: *Beier/ Schricker, GATT or WIPO? New Ways in the International Protection of Intellectual Property - Symposium at Ringberg Castle, July 13-16, 1988 - (Weinheim 1988)*, S.131.
- 6) Zur Entstehungsgeschichte und den Einordnungskriterien des "Generalized System of Preferences", vgl. Fisher/Samolis, "Trade Preferences for Developing Countries", in: *Johnston, Jr. (ed.), Law & Practice of United States Regulation of International Trade*, 8.Buch (New York-London-Rom Juni 1987), S.1-19.
- 7) Gadbaw/Richards in: *Gadbaw/Richards (ed.), Intellectual Property Rights - Global Consensus, Global Conflict?* (Boulder-London 1988), S.6.; Johnston, Jr., "Actions against Foreign Government Trade and Investment Practices: Section 301 of the Trade Act of 1974, as amended", in: *Johnston, Jr. (ed.), Law & Practice of United States Regulation of International Trade*, 4.Buch (New York-London-Rom Juni 1987), S.11-33.
- 8) Johnston, Jr., "Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988: A Summary and Analysis", in: *Johnston, Jr. (ed.), Law & Practice of United States Regulation of International Trade (New York-London-Rom Januar 1989)*, S.5-6 und 8-9.
- 9) "Super 301 threats", in: *Intellectual Property Asia (Hongkong)*, Vol.6 (gewöhnlich ist der bei Literaturverweisen vorgestellt) v.6.7.1989, S.12.
- 10) Hubmann, *Gewerblicher Rechtsschutz* (München 1988), S.17. Zu dieser und anderen Theorien zur Rechtfertigung des Schutzes von geistigem Eigentum vgl. ferner die Zusammenstellung für den Bereich des Patentrechts bei Ricketson, *The Law of Intellectual Property* (Sydney 1984), S.868-871.
- 11) Vgl. z.B. Hansen, "Economic Aspects of Technology Transfer to Developing Countries", in: *4 IIC (International Review of Industrial Property and Copyright)* 1980, 429-440.
- 12) Kunz-Hallstein, "Patentschutz, Technologietransfer und Entwicklungsländer - eine Bestandsaufnahme", in: *GRUR Int.* 1975, 265.
- 13) Simandjuntak, "Indonesia's Changing Perception of Intellectual Properties", in: *The Indonesian Quarterly* Vol.XV, 29.3.1987 S.320.
- 14) Mangalo, "Patentschutz und Technologietransfer im Nord-Süd-Konflikt", in: *GRUR Int.* 1977, 353. Kritik an derartigen Berechnungen übt Greif, "The Role of Patent Protected Imports in

- the Transfer of Technology to Developing Countries", in: 2 IIC 135-136 (1979). Für eine kritische Sicht der Funktion von Patenten in Entwicklungsländern vgl. Vaitos, "Patents Revisited: Their Function in Developing Countries", in: Cooper, Science, Technology and Development - The Political Economy of Technical Advance in Underdeveloped Countries (London 1973), S.71-97.
- 15) Kunz-Hallstein, a.a.O. (Fn.12), 269.
 - 16) Zur Kritik an diesem "Zuckerbrot und Peitsche"-Ansatz vgl. Ullrich, in: Beier/Schricker, a.a.O. (Fn.5), 127-159.
 - 17) Zu den diesbezüglichen Erfolgsaussichten, der Vorgeschichte der Verhandlungen und den im Vergleich zu den Amerikanern gemäßigten EG-Positionen vgl. den Artikel von Faupel, a.a.O. (Fn.5), 255-266.
 - 18) Richards/Kenny in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.326; Connors (ed.), *Protecting Intellectual Property in Asia-Pacific* (London 1984), S.78; Hwang, "Legal Guidelines, Contractual Practices in Singapore", in: *Les Nouvelles*, Dezember 1988, S.190.
 - 19) Connors, a.a.O. (Fn.18), S.78; Hwang, a.a.O. (Fn.18), S.190; vgl. ferner die Informationen von Hogan in *APAA News* No.7, Juli 1981, S.9 und von Bennett in *APAA News* No.8, April 1983, S.15.
 - 20) Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.324.
 - 21) Ebenda, S.325.
 - 22) Ebenda, S.326.
 - 23) Ebenda, S.329.
 - 24) Ebenda, S.328.
 - 25) "Proposed patent registration system", in: 5 *IP Asia*, 15-16 (1988); vergl. außerdem die Information von Haq in *APAA News* No.15, Januar 1989, S.23.
 - 26) Connors, a.a.O. (Fn.18), S.80; Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.334.
 - 27) Connors, a.a.O. (Fn.18), S.78; zu den Änderungen durch den "UK Copyright, Designs and Patents Act 1988" vgl. Hope, "The Shape of Things to come? - Changes in the Industrial Design Law of Hong Kong and Singapore", in: 8 *IP Asia*, 8-13 (1988).
 - 28) IIPA, "Piracy of U.S. Copyrighted Works in Ten Selected Countries", p.ii; zit. nach Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.311.
 - 29) Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.311.
 - 30) Rodan, "The rise and fall of Singapore's "Second Industrial Revolution"", in: Robison/Hewison/Higgott, *Southeast Asia in the 1980s: The Politics of Economic Crisis* (Sydney-London-Boston 1987), S.158.
 - 31) Choo-Ludwig, "The Law of Copyright in Singapore", in: 6 IIC, 746 (1988).
 - 32) Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.313.
 - 33) Choo-Ludwig, a.a.O. (Fn.31), S.746, Fn.24; Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.313.
 - 34) Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.321.
 - 35) "Butterworth's Case", vgl. *Intellectual Property in Asia and the Pacific*, No.21, March-June 1988, S.79-82; Choo-Ludwig, a.a.O. (Fn.31), S.747-752; im Hinblick auf den starken Druck des Auslands wurde diese Entscheidung als "politisch" bezeichnet, vgl. Choo-Ludwig, a.a.O. (Fn.31), S.752 Fn.49.
 - 36) Choo-Ludwig, a.a.O. (Fn.31), S.753, insbesondere Fn.52.
 - 37) Vgl. die Liste der Organisationen, deren Stellungnahmen während des Gesetzgebungsverfahrens erörtert wurden bei Choo-Ludwig, a.a.O. (Fn.31), S.753 Fn.53.
 - 38) Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards, a.a.O. (Fn.7) S.332-333; Choo-Ludwig, a.a.O. (Fn.31), S.761, insbesondere Fn.120, S.767 Fn.160.
 - 39) Choo-Ludwig, a.a.O. (Fn.31), S.755; Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.329; Streitferdt/Rust, "Das neue Urheberrecht der Republik Singapur", in: *GRUR Int.* 1988, 234.
 - 40) Ein solcher Schutz wird z.T. bejaht, weil das australische Gesetz, dem das Gesetz Singapurs nachgebildet ist, nach Auffassung der australischen Regierung Halbleiter-Technologien umfaßt, vgl. Richards/Kenny, in: Gadbow/Richards (ed.), a.a.O. (Fn.7), S.11.
 - 41) "Proposal for new copyright law on semiconductor chips", in: 2 *IP Asia*, 16 (1989).
 - 42) Connors, a.a.O. (Fn.18), S.50 und 54.
 - 43) Connors, a.a.O. (Fn.18), S.50-53 und 54-55.
 - 44) Wong Sai Fong, "Accession to the Paris Convention", in: 10 *IP Asia*, 11 (1988).
 - 45) "...and Malaysia gets its Act together...", in: *East Asian Executive Reports*, Vol.9 No.12, Dezember 1987, S.4-5.
 - 46) Kaib, *Der Schutz geistigen Eigentums in Malaysia* (Kuala Lumpur 1988), S.41.
 - 47) Kandan, "Copyright Act 1987", in: 1 *IP Asia*, 20-21 (1988).

- 48) Vgl. "KL's new copyright law welcomed", in: *The Straits Times*, 2.12.1987.
- 49) Kandan, a.a.O. (Fn.47), S.20.
- 50) Soo, "Copyright Act amendments", in: *3 IP Asia*, 16 (1990).
- 51) Undang-undang No.21 tahun 1961, tentang merek perusahaan dan merek perniagaan (Gesetz Nr. 21 aus dem Jahr 1961 über Fabriks- und Handelsmarken), Text in *Lembaran Negara Republik Indonesia 1961 No.290*.
- 52) Gautama, *Hukum Merek Indonesia* (Indonesisches Warenzeichenrecht; 2.Aufl, Bandung 1986), S.69-70.
- 53) Gautama, a.a.O. (Fn.52), S.123.
- 54) *Staatsblad van Nederlandsch-Indie 1888 No.187/188*. 55; "Circulaire de Conseil federal suisse (Departement politique federal) concernant la situation de la Republique des Etats-Unis d'Indonesie a l'egard de certains actes de l'Union", in: *La Propriete Industrielle*, Vol.66 (1950), S.222.
- 56) Jones, "Geldof lashes Jakarta on pirated tapes", in: *Asian Wall Street Journal*, 17.12.1985; Simorangkir, "DPR yang makin gesit", in: *Sinar Harapan*, 6.1.1986; Suryakusuma, "Surat terbuka untuk Bob Geldof", in: *Sinar Harapan*, 7.1.1986.
- 57) Gielen, "New Copyright Law of Indonesia - Implications for Foreign Investment", in *EIPR No.4*, 1988, S.102; Gingerich/Hadiputranto, "Indonesia amends its Copyright Law", in: *East Asian Executive Reports* Vol.9, No.11, No.1987, S.7-8.
- 58) Kaehlig, "Copyright Law amendments", in: *1 IP Asia*, 18 (1988).
- 59) Garnett, "Empty Shelves after BEC Copyright Agreement", in: *6 IP Asia*, 30-31 (1988); Gingerich, "US/Indonesia Copyright Agreement", in: *4 IP Asia*, 18 (1989).
- 60) Gingerich, "Indonesia: New Patent Law", in: *10 IP Asia*, 18-19 (1989).
- 61) "Indonesien - Patentgesetz verabschiedet", in: *GRUR Int.* 1990, 84; "Patent setelah Hak Cipta" ("Nach dem Urheberrecht Patente"), in: *Tempo*, 21.10.1989.
- 62) Vgl. den Text des Gesetzes in *Asia Law and Practice*, Vol.2 No.1, 5.2.1990.
- 63) Gingerich, a.a.O. (Fn.60), S.18.
- 64) "Proposed protection of industrial designs", in: *2 IP Asia*, 14 (1989).
- 65) Kaehlig, "Proposed Amendments to the Trademark Law", in: *4 IP Asia*, 9 (1988).
- 66) Gielen, a.a.O. (Fn.57), S.106; die Mitgliedschaft in der Berner Konvention war 1958 aufgekündigt worden, vgl. Simorangkir, "Catatan-catatan mengenai sejarah UU Hak Cipta di Indonesia" (Bemerkungen über die Geschichte des Urheberrechtsgesetzes in Indonesien), in: *Persahi*, September 1988, S.60.
- 67) Carag, "Philippine Legal Culture and Protection of Intellectual Property Rights", in: *Patent World*, July 1988, S.51-52.
- 68) Carag, a.a.O. (Fn.67), S.52.
- 69) "Intellectual property protection demanded by US", in: *7 IP Asia*, 17 (1990).
- 70) Simone, "US copyright industries report on problem countries", in: *5 IP Asia*, 31-32 und 34-35 (1989).
- 71) Llanillo, "New compulsory licensing bill", in: *7 IP Asia*, 17 (1989).
- 72) Simone, a.a.O. (Fn.70), S.35.
- 73) Llanillo, a.a.O. (Fn.71), S.18.
- 74) "Intellectual property protection demanded by US", in: *7 IP Asia*, 17 (1989). Vol.7, 10.8.1989, S.17.
- 75) Llanillo, "Draft new patent law", in: *3 IP Asia*, 15 (1989).
- 76) Llanillo, "Drug prices cut", in: *3 IP Asia*, 13 (1990); Llanillo, "More drug bills pending", in: *4 IP Asia*, 24 (1989).
- 77) Galang, "Brand name drug habits", in: *Far Eastern Economic Review*, 25.8.1988, S.66.
- 78) Llanillo, "Generics Act 1988 passed", in: *9 IP Asia*, 19-20 (1988); Llanillo, "Generic Drug Regulations spark controversy", in: *2 IP Asia*, 15-16 (1989).
- 79) Llanillo, "Bill to encourage the use of generic drugs", in: *4 IP Asia*, 13 (1988).
- 80) Llanillo, "Continuing controversy over Generics Act", in: *9 IP Asia*, 11-12 (1989).
- 81) Amador, "Supreme Court upholds Generics Act", in: *3 IP Asia*, 11-12 (1990).
- 82) Vgl. "Super 301 threats", in: *6 IP Asia*, 12 (1989). Unter den asiatischen Ländern als schwere Fälle eingestuft sind neben Thailand derzeit die Volksrepublik China und Indien, vgl. "Super 301 watch list", in: *10 IP Asia*, 17 (1989).
- 83) Connors, a.a.O. (Fn.18), S.98.
- 84) Lewmanomont, "The (relatively) new Thai Patent Law", in: *Patent World*, Januar 1989, S.16.
- 85) "US renews call for better patent protection", in: *1 IP Asia*, 17 (1988).
- 86) Vgl. Uttasart, "Impasse on IP protection", in: *3 IP Asia*, 17 (1989).
- 87) Periera/Rungsang, Thailand: "Protection for Pharmaceuticals", in: *9 IP Asia*, 4-8 (1989); "Interim protection for pharmaceutical patents", in: *9 IP Asia*, 18 (1989).
- 88) Krairit, "Trademark Law in Thailand", in: *Industrial Property in Asia and the Pacific*, No.4, Dezember 1983, S.23.

- 89) Srisanit/Bridge, "The new Thai TM law", in: *Trademark World*, Oktober 1989, S.9; Sujintaya, "New Trademark Bill", in: *4 IP Asia*, 17 (1988).
- 90) "Some progress but is it enough", in: *7 IP Asia*, 17 (1990); Pereira, "Trademark bill passes first reading", in: *7 IP Asia*, 23 (1990).
- 91) Nach dem geltenden Urheberrechtsgesetz von 1978 ist nicht deutlich, ob Computer-Programme geschützt sind oder nicht, vgl. Connors, a.a.O. (Fn.18), S.100.
- 92) "GATT and Super 301", in: *9 IP Asia*, 17 (1989).
- 93) "GATT delegation wants copyright law", in: *8 IP Asia*, 16 (1989); Simone, a.a.O. (Fn.70)), S.36-37.
- 94) Sujintaya, "Copyright Act Approved", in: *1 IP Asia*, 17 (1988); "...but Thailand faces several more hurdles...", in: *East Asian Executive Reports*, Vol. 9 No.12, December 1987, S.5.
- 95) Sethsathira, "Copyright amendments cause pandemonium in the House", in: *5 IP Asia*, 17 (1988); Cohen, Jehoram, "Kritische Überlegungen zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts", in: *GRUR Int.* 1989, 26.
- 96) "US to resolve trade privileges", in: *2 IP Asia*, 18 (1989); "US slaps tariffs on Thai imports after copyright row", in: *The Straits Times*, 21.1.1989.
- 97) Vgl. Nordemann/Vinck/Hertin/Meyer, *International Copyright and Neighboring Rights Law* (Weinheim 1990), Introduction Rn. 5-6, S.6-8.
- 98) Baumgarten/Meyer, "Die Bedeutung des Beitritts der USA zur Berner Übereinkunft", in: *GRUR Int.* 1989, 620-621.
- 99) Uttasart, a.a.O. (Fn.86), S.17.
- 100) "Legal action against software pirates", in: *7 IP Asia*, 40 (1990).
- 101) Richardson, "Anxious Asians view East Europe as Rival for Western Input", in: *International Herald Tribune*, 27.12.1989; Malkin, "Third World fears Funding Competition", in: *International Herald Tribune*, 7.5.1990; "Asia's East European Rivals", in: *International Herald Tribune*, 8.2.1990; "Europe may sap Asia Investment", in: *International Herald Tribune*, 30.4.1990; "OECD sees tough battle for aid", in: *International Herald Tribune*, 12.7.1990.
- 102) Greenhouse, "For Third World, Oil Shock means still more Hardship", in: *International Herald Tribune*, 20.8.1990; Richardson, "Asian Nations try to keep Control over Energy Prices", in: *International Herald Tribune*, 25./26.8.1990; "Taipei and Manila cut GNP Growth Estimates due to the Gulf Crisis", in: *International Herald Tribune*, 18./19.8.1990.
- 103) Faupel, a.a.O. (Fn.5), S.265; zur Verhandlungsstrategie Thailands vgl. Sathirathai, "The International Movement on Protection of Intellectual Property Rights and GATT: An Analysis of Thailand's Position", in: *Malaya Law Review*, Vol.29 (1987), S.334.
- 104) Sathirathai, a.a.O. (Fn.103), S.335-336.
- 105) Interview in der *Far Eastern Economic Review*, 8.6.1989.
- 106) Cohen Jehoram, a.a.O. (Fn.95), S.26.
- 107) Vgl. den Leserbrief des Direktors der "Bank of Thailand" in *10 IP Asia*, 15-17 (1989) und die anonyme Stellungnahme eines thailändischen Beamten in "Counterfeiting in Thailand: Some personal remarks" in *Trademark World*, Dezember 1986, S.45.
- 108) Vatikiotis, "Order in Court", in: *Far Eastern Economic Review*, 15.6.1989, S.28.